

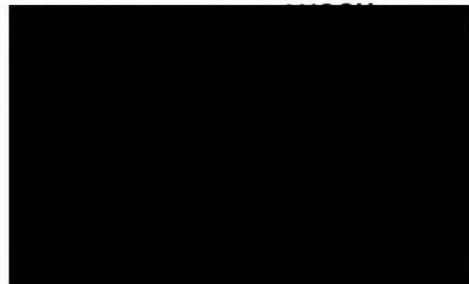
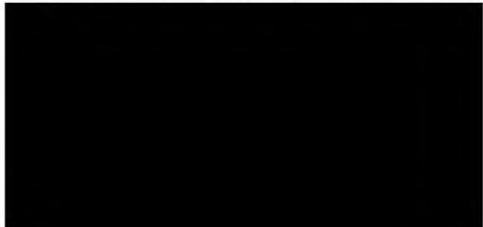
Kreisverwaltung  
Birkenfeld

Postfach 1240  
Schneewiesenstraße 25

55760 Birkenfeld  
55765 Birkenfeld

**Kreisverwaltung Birkenfeld**

**Abt. 6 Bauen und Umwelt**



Birkenfeld, 25.10.2016

## Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Antrag vom:  
15.07.2014

Eingang am:  
11.09.2014

Antragsteller:

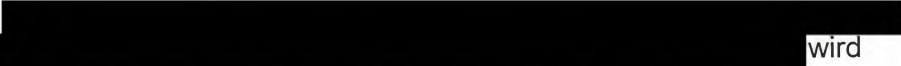
Vorhaben:

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage; Enercon E-82, Nabhöhe 138,4 m; Rotorradius 82 m; Gesamthöhe 179,4 m; Nennleistung 2,35 MW

Standort:

Bezeichnung im Antrag	Offizielle Bezeichnung*)	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten UTM 32	
					X	Y
WEA 2	WEA 5	Gimbweiler	8	13	370513	5493627

## I. Genehmigungsbescheid

1. Zu Gunsten  wird nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage auf dem oben genannten Grundstück erteilt.
2. Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.
3. Die Nebenbestimmungen unter Ziffer II. dieses Bescheides sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.



## 7. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### 7.1 Lärm

- 7.1.1 Die Anlage ist entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen, insbesondere
- dem Schalltechnischen Gutachten (Revision B) des SGS-TÜV Saar GmbH vom 05.01.2016 sowie
  - der Schattenimmissionsprognose von Lahmeyer International vom 27.01.2014
- zu errichten und zu betreiben.
- 7.1.2 Für die nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der WEA 5 gelegenen, maßgeblichen Immissionsorte, gilt als Gesamtbelastung jeweils folgender Immissionsrichtwert

Immissionspunkt	IRW tags	IRW nachts
IO Nr. 1a, Heidehof, Nordostfassade Ost	60 dB(A)	45 dB(A)
IO Nr. 1b, Heidehof, Nordostfassade West	60 dB(A)	45 dB(A)
IO Nr. 1d, Heidehof, Südostfassade	60 dB(A)	45 dB(A)
IO Nr. 1e, Heidehof, Südwestfassade West	60 dB(A)	45 dB(A)
IO Nr. 1f, Heidehof, Südwestfassade Ost	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm-).

- 7.1.3 Die WEA 5 ist so zu errichten und zu betreiben, dass der von dieser an den (jeweils) maßgeblichen Immissionsorten erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachstehende Werte nicht überschreitet:

Immissionspunkt	Immissionsanteil
IO Nr. 1a, Heidehof, Nordostfassade Ost	32,8 dB(A)
IO Nr. 1b, Heidehof, Nordostfassade West	32,6 dB(A)
IO Nr. 1d, Heidehof, Südostfassade	37,0 dB(A)
IO Nr. 1e, Heidehof, Südwestfassade West	36,9 dB(A)
IO Nr. 1f, Heidehof, Südwestfassade Ost	37,0 dB(A)

- 7.1.4 Der Schalleistungspegel der Windenergieanlage WEA 5 darf zu allen Tageszeiten folgende Maximalwerte nicht überschreiten:

**Tageszeit (06:00 – 22:00 Uhr)**

→ **102,7 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 2,35 MW

**Nachtzeit (22:00 – 06:00 Uhr)**

→ **98,7 dB(A)** bei einer max. elektrischen Leistung von 1,6 MW

Zu beachten ist, dass entsprechend Ziffer II. 1.1.c) die WEA 5 erst zur Nachtzeit betrieben werden darf, wenn die durch eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG an den WEA 3 und WEA 4 auf der Gemarkung Gimweiler zugelassene Nachrüstung mit Serrations nachweislich einer Herstellerbescheinigung erfolgt ist.

Die festgeschriebenen Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn der durch eine Schall-Emissionsmessung nach DIN 61400-11 und nach FGW-Richtlinie bestimmte Schalleistungspegel inklusive der Messunsicherheit die o.g. Schalleistungspegel nicht überschreitet.

Hinweis: Bei Einhaltung der v. g. Emissionsbegrenzungen ist sichergestellt, dass unter Berücksichtigung der verbliebenen Unsicherheiten die obere Vertrauensbereichsgrenze aus der Immissionsprognose nicht überschritten wird.

- 7.1.5 Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit der WEA 5 muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

- 7.1.6 Die WEA 5, die aus Gründen des Immissionsschutzes nachts geräuschreduziert betrieben werden muss, ist mit Einrichtungen zur kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter auszurüsten, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlage ermöglichen.  
Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 55473 Idar-Oberstein vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden.
- 7.1.7 Durch eine geeignete Emissionsmessung ist spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der WEA 5 die Einhaltung des unter Nr. 4 festgeschriebenen Schalleistungspegel von **102,7 dB(A)** an der WEA 2 nachzuweisen. Die Emissionsmessung muss entsprechend der DIN 61400-11 und der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Das Konzept der Messung (z.B. Art, Umfang, Messorte und andere Details der Messungen) ist vorher mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.  
  
Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.
- 7.1.8 Die unter Nr. 7.1.7 genannte Emissionsmessung ist wiederkehrend alle 3 Jahre durchzuführen. Der Vollzug der wiederkehrenden Messungen kann auf schriftlichen Antrag des Betreibers bei der Genehmigungsbehörde und Zustimmung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein bis auf Widerruf reduziert oder ausgesetzt werden, wenn:
- die Abnahmemessungen eine Einhaltung der unter Nr. 4 genannten Schalleistungspegel ergeben hat und
  - keine Hinweise auf eine Tonhaltigkeit, Impulshaltigkeit oder sonstige akustische Veränderung der Anlage vorliegen (z.B. mechanische Geräusche durch Lagerschaden, Windgeräusche durch Schäden an den Flügeln, Nachbarschaftsbeschwerden, Wartungs- oder Prüfdefizite an der Anlage).
- 7.1.9 Die WEA 5 darf keine immissionsrelevante Ton- und Impulshaltigkeit ( $\geq 2$  dB(A), gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.